



Stadt Rodenberg
Bebauungsplan Nr. 64
„Gesundes Zentrum, Rodenberg“

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden,
Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
gemäß § 4(1) BauGB

Bearbeitungsstand: Januar 2026

Plan und Praxis GbR | Audre-Lorde-Straße 25 | 10997 Berlin



1. Zusammenfassung der inhaltlichen Ergebnisse der Abwägungsvorschläge

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie Nachbargemeinden wurden unterrichtet und aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 64 „Gesundes Zentrum Rodenberg“ im Zeitraum vom 5.5.2025 bis einschließlich zum 5.6.2025 abzugeben.

Es wurden insgesamt 29 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt. Davon haben 15 eine Stellungnahme abgegeben. Wenige Stellungnahmen enthielten Hinweise und Anregungen, die Auswirkungen auf das weitere Verfahren haben.

1.1 Bilanz des Beteiligungsverfahrens Bebauungsplan W28

Stellungnahmen	Anzahl
Angeschriebene Behörden / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	29
Rückäußerungen	15
• zustimmend, ohne Hinweis und Anregungen oder nicht berührt	10
• mit relevanten Hinweisen und Anregungen	5

1.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungsvorschläge

Im Ergebnis der Abwägung ergeben sich folgende Anpassungen:

Planzeichnung:

- Baugrenzen werden angepasst (Abstand zum benachbarten Graben)
- Festsetzung der zulässigen Grundfläche wird ergänzt
- Festsetzung der Bauweise wird ergänzt
- Festsetzung eines Leitungsrechts
- Hinweis auf die Plangrundlage (Quelle) wird ergänzt
- Vermaßung, Präambel und Verfahrensleiste werden ergänzt

Textliche Festsetzungen:

- Festsetzung der Bauweise wird durch textliche Festsetzung konkretisiert
- Festsetzung zur Niederschlagswasserversickerung entfällt

Begründung zum Bebauungsplan:

- Hinweise zum Hochwasserschutz und hochwassersicheren Bauen
- Konkretisierung von Belangen des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes



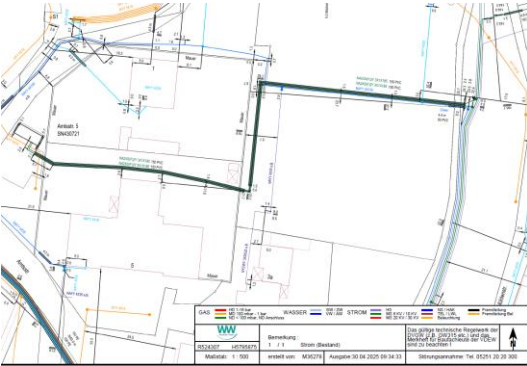
2. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

2.1 Liste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Nr.	Behörden, sonstige TöB und Nachbargemeinden	Antwort (Datum)
1	Westfahlen Weser Netz GmbH	30.04.2025
2	Wasserverband Nordschaumburg	30.05.2025
3	Tiefbauabteilung Samtgemeinde Rodenberg	
4	TenneT TSO GmbH	30.04.2025
5	Stadt Barsinghausen	
6	Samtgemeinde Nenndorf	
7	Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
8	Region Hannover	04.06.2025
9	Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg	
10	PLEdoc GmbH	07.05.2025
11	Nowega GmbH	05.05.2025
12	NLSTBV Geschäftsbereich Hameln	02.06.2025
13	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst	07.05.2025
14	LGLN – Katasteramt Rinteln	30.04.2025
15	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	08.05.2025
16	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Weserbergland e.V., Geschäftsstelle Hameln	
17	Landkreis Schaumburg	05.05.2025
18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	04.04.2025
19	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Region Niedersachsen, Bremen, PMN, Hannover (Vodafone)	
20	Industrie- und Handelskammer	
21	HVVH Handelsverband Hannover e.V.	
22	Handwerkskammer Hannover	
23	Ev.-luth. Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg	
24	Eigenbetriebe Samtgemeinde Rodenberg	
25	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.05.2025
26	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG2	
27	AVACON Netz GmbH	07.05.2025
28	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
29	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	02.06.2025



2.2 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Nr.	Behörde	Pkt.	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
1	Westfahlen Weser Netz GmbH	1.1	Mittelspannungskabel	<p>Auf dem Grundstück verläuft ein Mittelspannungskabel, welches durch ein Grunddienstbarkeit noch gesichert werden müsste. Bitte füllen Sie daher den Anhang aus und senden mir es zurück.</p> <p>Des Weiteren haben wir keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden hohen Leistungsanforderung empfiehlt es sich, dass der Anschlussnehmer frühzeitig einen Antrag auf Versorgung mit elektrischer Energie über unser Portal stellt.</p> <p>Link: https://www.ww-netz.com/produkte/geschaeftskunde-stadtwerke/netzanschluss.</p> 	<p>Hinweis wird teilweise gefolgt</p> <p>Die bestehende Leitung wird durch die Festsetzung eines Leitungsrechts im nordwestlichen Grundstücksbereich auf Ebene des Bebauungsplans gesichert.</p>
2	Wasserverband Nordschaumburg	2.1	Trinkwasser	<p>Sie beteiligen uns als Träger öffentlicher Trinkwasserversorgung am o.g. Bauleitplanverfahren. Wir möchten im Zusammenhang mit diesem Verfahren</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die innerstädtische Lage und die vormals zulässige bauliche</p>



				<p>freundlich anmerken, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung Aufgabe der Samtgemeinde Rodenberg ist. Vor diesem Hintergrund kann das Trinkwassernetz nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Löschwasserversorgung herangezogen werden.</p> <p>Einen entsprechenden Bestandsplan fügen wir diesem Schreiben gern bei. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen hinzuzufügen.</p>	<p>Nutzung belegen die grundsätzlich gegebene Löschwasserversorgung des Plangebiets. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p>
				<p>The image is a technical plan titled 'Bestandsplan der Wasserversorgung' for 'B-Plan Nr. 64 "Gesundes Zentrum Rodenberg, SG Rodenberg"'. It shows a network of water supply lines (blue lines) and buildings (black outlines) in an urban area. The plan includes various annotations, such as 'Anmerkung' and 'Tiefdruck', and a legend at the bottom. The legend identifies the plan as 'B-Plan Nr. 64 "Gesundes Zentrum Rodenberg, SG Rodenberg" Bestandplan der Wasserversorgung' and provides the date '20.06.2025' and the scale '1:1000'. The plan also includes contact information for 'WASSERWIRTSCHAFTS-AMT' and 'STADT RODENBERG'.</p>	
4	TenneT TSO GmbH	4.1	Versorgungsanlagen	<p>In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p> <p>Ab sofort bitten wir Sie, Ihre Anfrage über das BIL-</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Keine Betroffenheit.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis</p>

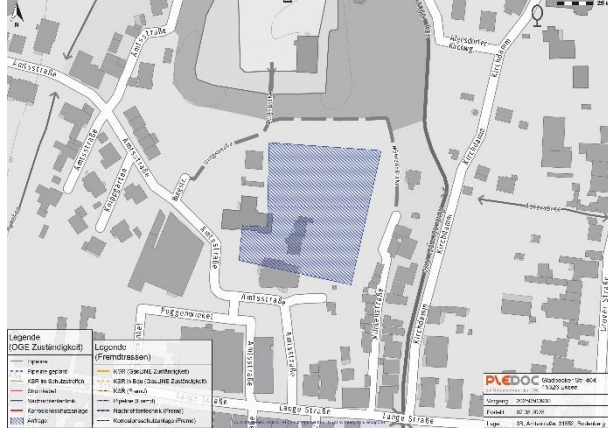


				<p>Portal an uns zu richten.</p> <p>Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten.</p> <p>Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht.</p> <p>Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere Behördliche Planungen abgefragt werden.</p> <p>Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigelegt sein.</p>	genommen.
8	Region Hannover	8.1	Keine Bedenken	Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gesundes Zentrum Rodenberg“ der Stadt Rodenberg, ST. Rodenberg, in der Samtgemeinde Rodenberg im Landkreis Schaumburg, bestehen aus der Sicht der Region Hannover, als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Träger der Regionalplanung, keine Anregungen und Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis Keine Bedenken
10	PLEdoc GmbH	10.1	Leitungsbestand	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Kein Abwägungserfordernis Keine Betroffenheit



				<ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	
		10.2	Externe Kompensationsmaßnahmen	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplans werden keine externen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.</p>
		10.3	Leitungsbestand	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Es besteht keine Betroffenheit. Im</p>



				<p>Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> 	<p>Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung werden keine Anlagen oder Leitungen dargestellt.</p>
11	Nowega GmbH	11.1	Keine Anlagen	<p>Da die Erdgas Münster GmbH zurzeit keine Netzanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg betreibt, kann innerhalb dieses Planungsraumes auf ihre Beteiligung in Verwaltungsverfahren verzichtet werden. Sofern Sie eine Verteilerliste der Träger öffentlicher Belange für Ihr Plangebiet führen, bitten wir Sie, die Erdgas Münster GmbH davon zu streichen.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Keine Betroffenheit. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



				<p>bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:</p> <p>https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p>	
12	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln	12.1	Keine Betroffenheit	<p>Die vorgelegte Bauleitplanung liegt im Kernstadtbereich Rodenbergs und wird ausschließlich über Gemeindestraßen erschlossen. Sie berührt keine von hieraus zu vertretenden straßenrechtlichen Belange des übergeordneten Straßennetzes. Dementsprechend sind auch keine Bedenken gegen die Planung vorzubringen.</p> <p>Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht erforderlich.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis Keine Bedenken.</p>
13	Landesamt für Geoinformation und	13.1	Kampfmittelbelastung	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</p>	<p>Hinweis wird gefolgt In Reaktion auf die Stellungnahme wurde eine</p>



	<p>Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)</p> <p>Regionaldirektion Hameln-Hannover</p> <p>Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>		<p>(LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG)</p>	<p>Kriegsluftbildauswertung beauftragt und durchgeführt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Aussagen können nur zu Abwurfkampfmitteln getroffen werden.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
--	---	--	---	---



				<p>in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	
14	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	14.1	Planzeichnung	<p>Ich möchte wie folgt Stellung nehmen bzw. möchte Ihnen folgenden Hinweis geben:</p> <p>In der Planunterlage (Planzeichnung Teil A und ggf. Titelblatt) fehlt ein Vermerk auf den Urheber der Kartegrundlage. Hier verweise ich auf die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des</p>	<p>Hinweis wird gefolgt</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>



	Regionaldirektion Hameln-Hannover Dezernat 3.5 – Katasteramt Rinteln			<p>LGLN (siehe Nr. 4.3 bzw. 7.2).</p> <p>Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB):</p> <p>https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_amp_organisation/allgemeine_geschäfts_und_nutzungsbedingungen_agnb/allgemeine-geschäfts-und-nutzungsbedingungen-agnb-97401.html</p> <p>In der Regel wird bei Bebauungsplänen auch auf die „katastermäßige“ Lage verwiesen (Gemarkung, Flur), um eine eindeutige Lage des betroffenen Gebietes aufzuzeigen (dies ist z.B. Teil des Planvermerks „Planunterlage“). In Ihrem Fall kann ich die Lage des Verfahrensgebietes nur auf Titelblatt erkennen.</p>	
15	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	15.1	Landwirtschaft	zu o.g. Plan werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgebracht.	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p>
17	Landkreis Schaumburg	17.1	Brandschutz	<p>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</p> <p>Die vorgelegte Begründung (Vorentwurf) des o. g. Bebauungsplanes enthält keinerlei Angaben zum vorbeugenden Brandschutz.</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird es für erforderlich gehalten, dass bei Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage des Plangebietes in der Innenstadt begründet, dass ein gesicherter Anschluss an die Ver- und Entsorgung, einschließlich Löschwasserversorgung, besteht. Die Einzelheiten der Versorgung sind Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.</p>



				<p>Löschwasserversorgung sicherzustellen ist, zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind und außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen.</p> <p>Die zuständige Gemeinde hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser in allen Bereichen herzustellen.</p> <p>Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) – Arbeitsblatt W 405/Februar 2008 – zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttafeln des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der künftigen Nutzung 800 – 1.600 l/min. für die Dauer von zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen.</p>	
--	--	--	--	---	--



				<p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.</p> <p>Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten zu installieren bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung oder Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I- VII</p>	
--	--	--	--	---	--



				<p>zu beachten. Für Löschwassersauganschlüsse gilt die DIN 14 244.</p> <p>Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.</p> <p>Neben der Löschwasserversorgung müssen außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein. Auf §§ 1 und 2 DVO-NBauO wird verwiesen.</p>	
		17.2	Vorhandener Gräben	<p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Zur durchzuführenden Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB:</p> <p>Im Rahmen eines Ortstermines am 06.05.2025 wurden Umfang und Detaillierungsgrad der zu ergänzenden faunistischen und floristischen Untersuchungen sowie der Untersuchungsraum festgelegt. Die Ergebnisse und abzuleitenden Maßnahmen sind in Planung und Umweltbericht zur Entwurfsfassung einzubringen.</p> <p>Der Entwicklung und Festlegung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ist dabei eine besondere Bedeutung beizumessen. Das gilt auch</p>	<p>Hinweis wird teilweise gefolgt</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange wurden im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts untersucht. Die zu beurteilende Bestandssituation im Plangebiet hat sich durch Maßnahmen (Mahd sowie teilweise Rodung von Gehölzen) verändert. Infolge dessen sind durch die Planung ausgelöste artenschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar.</p> <p>Zu berücksichtigen sind ggf. Flugrouten für Fledermäuse entlang des Ostergrabens östlich des Plangebiets. Durch die Festsetzung</p>



				<p>hinsichtlich der Berücksichtigung des innerstädtischen Biotopverbundes entlang des Ostergrabens. Die Einbeziehung, Gestaltung und Unterhaltung der bedeutsamen Grabenparzelle sowie der angrenzenden Bereiche in die Planung als Fläche nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird in diesem Zusammenhang als zielführend erachtet.</p>	<p>von Baugrenzen in ausreichendem Abstand wird die Freihaltung der Flugrouten gesichert.</p>
		17.3	faunistische und floristische Bestandserhebungen	<p>Hinweis:</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Städtebauförderungsprogramm wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Eingriffen in Gehölz- und Vegetationsbestände faunistische und floristische Bestandserhebungen unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung erforderlich werden. Dieses rechtliche Erfordernis wurde erneut und ergänzend in die Abstimmung zwischen der Stadt Rodenberg, dem Planungsbüro für Wasserwirtschaft, der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg in 2024 aufgenommen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Fläche geräumt und insbesondere die artenschutzrechtlich relevanten Gehölzbestände entlang des Ostergrabens gerodet. Die Ergebnisse der im Vorfeld durchzuführenden Bestandsaufnahmen liegen noch nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der B-Plan wird im Standardverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Der Planung liegt eine umfassende Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie eine faunistische Kartierung zugrunde. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen dargestellt worden. Diese werden ergänzt, um den Hochwasserschutzbelangen Rechnung zu tragen.</p>



		17.4	Gutachten	<p>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</p> <p>Lage im Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue</p> <p>Aufgrund der Lage des Planungsbereiches im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue wird das Projekt insgesamt seitens der Unteren Wasserbehörde äußerst kritisch gesehen. Die Ereignisse im Dezember 2023 haben zum wiederholten Male die Gefährdung des Stadtgebietes Rodenberg durch Hochwasser verdeutlicht. Die Bebauung von Retentionsflächen widerspricht in diesem Zusammenhang nun allen allgemein anerkannten fachlich-wissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen.</p> <p>Die für eine rechtliche Zulassung des Vorhabens relevanten Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind in der Begründung genannt. Eine Abarbeitung von bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfenden Aspekten (§ 78 (3) WHG) erfolgt jedoch nicht. Hierzu ist ein Gutachten eines Fachplaners erstellen zu lassen, in dessen Rahmen die zu untersuchenden Fragestellungen (Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, Vermeidung einer</p>	<p>Hinweis wird gefolgt</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplans wurde ein Gutachten zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet erarbeitet. Grundlage für die Untersuchungen war der städtebaulich-architektonische Entwurf, der die Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans bildet.</p> <p>Das Gutachten weist nach, dass bei entsprechender Umsetzung (mit ausreichender Durchströmbarkeit) keine nachteiligen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.</p> <p>Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den bestehenden Hochwasserschutz sind aufgrund des räumlichen Abstands nicht zu erkennen.</p> <p>Die Möglichkeiten zur hochwasserangepassten Errichtung von Gebäuden wurden geprüft. Diese werden in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt und beinhalten insbesondere die Lage von Aufenthaltsräumen oberhalb der Pegelhöhe des</p>
--	--	------	-----------	--	--



				Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung des Bauvorhabens) detailliert betrachtet und berechnet werden. Im späteren Baugenehmigungsverfahren ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 (5) WHG durch die Untere Wasserbehörde erforderlich.	Bemessungshochwassers HQ100. Die Umsetzbarkeit des Bebauungsplans ist demnach gegeben. Auf Ebene des Bebauungsplans wird damit den Bestimmungen des § 78 Abs. 3 WHG Rechnung getragen.
		17.5	Gutachten Niederschlagswasser	Niederschlagswasser Die angedachte Versickerung des auf den neu zu versiegelnden Flächen anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Allerdings gehe ich davon aus, dass die örtlichen Bodenverhältnisse dies nicht zulassen. Die Umsetzbarkeit einer Versickerung des Oberflächenwassers ist daher zunächst an Hand der Tabelle 3 des Arbeitsblattes DWA-A 138-1 („Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser -Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“; Stand 10/2024) zu prüfen. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche Maßnahmen im Plangebiet derart zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abflusspende an die nächste Vorflut abgeleitet wird. Als Bemessungsparameter ist eine Drosselabflusspende von 3 l/(s*ha) für ein 10-	Hinweis wird gefolgt Die textliche Festsetzung zur Niederschlagswasserversickerung entfällt, da Bedenken an der Vollziehbarkeit bestehen. Im Zuge der Genehmigungsplanung wird ein Entwässerungskonzept erstellt. Ggfs. erforderliche Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des allgemeinen Wohngebiets zulässig und werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird im Zuge der Genehmigungsplanung gestellt.



				<p>jährliches Regenereignis zu Grunde zulegen. Es wird empfohlen, bereits im Rahmen der Bauleitplanung ein Entwässerungskonzept zu erstellen, um ggfs. erforderliche Rückhalteflächen einplanen zu können. Ich weise darauf hin, dass sowohl für eine Versickerung als auch eine gedrosselte Einleitung des Oberflächenwassers in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg einzuholen ist. Eine frühzeitige Einbindung der Unteren Wasserbehörde in die konkreten Planungen ist empfehlenswert.</p>	
		17.6	Abstandsflächen zum Gewässer	<p>Oberflächengewässer</p> <p>Der Planungsbereich grenzt im Osten an ein Gewässer III. Ordnung (Flurstück 232/3, Flur 8, Gemarkung Rodenberg). Nach § 3 der Unterhaltungsordnung (UHO) für Gewässer II. und III. Ordnung auf dem Gebiet des Landkreises Schaumburg müssen bauliche Anlagen (z. B. Häuser, Garagen, Schuppen, Anbauten, Erdauffüllungen oder -abgrabungen usw.) einen Abstand von mindestens 5,0 m zu der angrenzenden Gewässeroberkante einhalten. Die Baugrenzen sind in der Planzeichnung entsprechend zu korrigieren. Die Aussage in</p>	<p>Hinweis wird gefolgt</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Osten durch das Flurstück Nr. 232/2 begrenzt, in dem der Ostergraben liegt. Gemäß § 3 Abs. 1 der Unterhaltungsordnung ist der Abstand von 5 m zur oberen Böschungskante für die Bebauung einzuhalten, soweit die Bebaubarkeit von Grundstücken nicht durch Bauleitpläne geregelt wird.</p> <p>Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt. Die</p>



				der Begründung, dass der Graben nicht wasserführend ist, ist nicht korrekt.	Baugrenzen werden angepasst und der Abstand von 5 m wird eingehalten. Der Graben ist nicht ständig wasserführend. Während der durchgeführten Begehungen führte der Graben kein Wasser. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
		17.7	Rechtsgrundlagen	Bei der Auflistung der gesetzlichen Grundlagen ist das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nicht aufgeführt. Ich bitte dies zu ergänzen.	Kein Abwägungserfordernis Dem Hinweis wird gefolgt. Die Auflistung der Rechtsgrundlagen wird entsprechend ergänzt.
		17.8	Keine Betroffenheit	Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung Zu dem Vorentwurf (Stand April 2025) des Bebauungsplans Nr. 64 „Gesundes Zentrum, Rodenberg“ sind in raumordnerischer Hinsicht keine Anregungen vorzubringen.	Kein Abwägungserfordernis Keine Anregungen.
		17.9	Keine Bedenken	Belange des Immissionsschutzes Zu der vorgelegten Planung werden bei unveränderter Sach- und Rechtslage aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis Keine Anregungen oder Bedenken.
		17.10	Planzeichnung	Belange des Bauordnungsrechtes	Kein Abwägungserfordernis



			Vermaßung	<p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken. Auf folgenden Punkt weise ich aber hin:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Abstände der Baugrenzen zu den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind zu vermaßen.	<p>Die Planzeichnung wird im erforderlichen Umfang vermaßt. Die Richtigkeit und Eindeutigkeit der Zeichnung wird durch den ÖbVI geprüft.</p>
		17.11	Denkmalschutz Denkmalrechtliche Genehmigung	<p>Belange des Denkmalschutzes Baudenkmalpflege</p> <p>Aus baudenkmalpflegerischer Sicht weise ich darauf hin, dass das geplante Objekt als Anlage in der Umgebung zahlreicher Baudenkmale steht. Es ist nach § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) im Rahmen der Baugenehmigung eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf das Baugenehmigungsverfahren und wird im Zuge dessen berücksichtigt.</p>
		17.12	Denkmalschutz	<p>Gemäß § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmal nicht errichtet, geändert, oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmal beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmal sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Regelungen des Denkmalschutzrechts werden berücksichtigt. Sie gelten unabhängig vom aufzustellenden Bebauungsplan.</p>



		17.13	Denkmalschutz	Die äußere Gestaltung der neuen Baukörper einschließlich der verwendeten Materialien im Rahmen der Baugenehmigungsplanung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) abzustimmen.	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis bezieht sich auf das Baugenehmigungsverfahren und wird im Zuge dessen berücksichtigt.
		17.14	Bodendenkmalpflege Denkmalrechtliche Genehmigung	Bodendenkmalpflege Das Plangebiet liegt im Ortskern von Rodenberg, unmittelbar südlich an das Gelände der Burg anschließend und damit im Bereich der mittelalterlichen Vorburg Rodenbergs (Fundstellennummer 39) und des ehemaligen Domänenhofes und war im Bereich des Plangebietes im 18. Jh. mit Scheunen bebaut. Mehrfach (in den Jahren 1954, in den 1960er, 1980er und 1990er Jahren sowie 2014) wurden im Vorburgbereich bei Erdarbeiten und baubegleitenden archäologischen Untersuchungen archäologische Funde und Befunde festgestellt. 1859 zerstörte ein Stadtbrand weite Teile der ehemaligen Bebauung des Vorburgareals und wurde anschließend städtebaulich neu überprägt. Die auf die mittelalterliche und frühneuzeitliche Nutzungsphase zurückgehenden Funde und Befunde sind jedoch noch unterhalb von Planierschichten für die Bauphase aus dem 19. Jh. zu erwarten.	Hinweis wird gefolgt Die Hinweise beziehen sich hauptsächlich auf den Vollzug der Planung. Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf die Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung vor bodeneingreifenden Maßnahmen ergänzt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.



				<p>Eine archäologische Untersuchung des Plangebietes vor Beginn der Erdarbeiten ist erforderlich. Dies setzt eine enge Abstimmung der Planungen mit der zuständigen Kommunalarchäologie voraus.</p> <p>Die genannte Fundstelle ist ein Kulturdenkmal i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würde das archäologische Kulturdenkmal in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, auch Rodungsarbeiten, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalenschutzbehörde des Landkreises Schaumburg. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG für sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet (s.o.) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und in der Begründung und der Planzeichnung entsprechend zu erläutern.</p>	
		17.15	Präambel und	Belange des Planungsrechtes	Hinweis wird gefolgt



			Verfahrensvermerke	Gemäß 42.4 der Niedersächsischen Verfahrensvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) sind in die Planzeichnung Präambel und Verfahrensvermerke aufzunehmen. Die Anlagen 13 und 16 zur VV-BauGB erhalten hierzu Muster, an deren Text ich empfehle, sich grob zu orientieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass veraltete Rechtsnormen (wie NKomvG statt NGO) und Fristen (ein statt sieben Jahre Rügefrist) durch die aktuellen ausgetauscht werden. Inhaltlich sind die Verfahrensvermerke dahingehend zu ändern, dass das korrekte Beschlussorgan genannt wird. In diesem Fall der Verwaltungsausschuss bzw. Rat der Stadt Rodenberg. Zudem weise ich darauf hin, dass gemäß Hauptsatzung der Stadt Rodenberg Satzungen im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg bekanntgemacht werden.	Aufnahme Präambel und Verfahrensvermerke
18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	18.1	Erdfälle	<p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des</p>	<p>Hinweis wird gefolgt</p> <p>Im Plangebiet sind entsprechend der Zuordnung zur Erdfallgefährdungskategorie 2 und dem derzeitigen Kenntnisstand keine baulichen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Es wird ein Hinweis zur Erdfallgefährdung in den Plan aufgenommen.</p>



				<p>Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p>	
		18.2	Geotechnischer Bericht	<p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und das dafür in Arbeit befindliche Gutachten.</p>



				der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
		18.3	Boden als Schutzgut	<p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit</p>	<p>Hinweis wird gefolgt</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt. Die Planung dient der Innenentwicklung und setzt das Ziel der Flächensparsamkeit durch die kompakte bauliche Entwicklung unter Nutzung bestehender Infrastrukturen in innerstädtischer Lage um.</p>



				den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.	
		18.4	Umweltbericht	<p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundesbodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Umweltbericht wird erstellt bzw. fortgeschrieben.</p>
		18.5	Bodenfruchtbarkeit	<p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG teilweise Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Hohe - äußerst hohe Fruchtbarkeit</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



				<p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p>	
		18.6	Umgang mit Böden	<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz betreffen den Vollzug der Planung und werden zur Kenntnis genommen.</p>



				<p>finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur Schäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung</p>	
--	--	--	--	---	--



				und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	
		18.7	Kompensation	Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.	Kenntnisnahme Hinweise auf Kompensation
		18.8	Rohstoffgewinnung	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen	Kein Abwägungserfordernis Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



				<p>Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p>	
		18.9		<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>




				wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
25	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.1	Telekommunikation Versorgung	<p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 64 „Gesundes Zentrum Rodenberg“ grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Bei den Entscheidungen zum Ausbau unserer Telekommunikationsnetze orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass die Telekom das Baugebiet Bebauungsplan Nr. 64 „Gesundes Zentrum Rodenberg“ leider nicht telekommunikationstechnisch erschließen wird.</p> <p>Eine mögliche Alternative für eine</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung.</p>



				Glasfaserversorgung in ihrem Bereich könnte Ihnen unser Kooperationspartner Glasfaser Nord-West GmbH & Co. KG anbieten.	
27	AVACON Netz GmbH	27.1		<p>Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Keine Betroffenheit</p>
29	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	29.1	Telekommunikationsanlagen	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung.</p>



			<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg</p> 	
--	--	--	--	--